

Abweichungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Scharnebeck

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 18.04.2023 folgende Abweichungssatzung zur Satzung über Rückerstattung des Essensgeldes für die Eltern der Eichhörnchen-, der Erdmännchen- und der Schmetterlingsgruppe beschlossen.

Artikel I

Abweichend von Punkt 4 des § 7 Artikel 2 wird den Eltern der Eichhörnchen-, der Erdmännchen- und der Schmetterlingsgruppe für den Zeitraum vom 21.02.2023 bis einschließlich 01.03.2023 das Essensgeld für ihre nicht anwesenden Kindern zurückerstattet. Der Tagessatz beträgt 2,50 €.

Artikel II

Die Abweichungssatzung tritt mit Wirkung vom 19.04.2023 in Kraft.

Scharnebeck, 18.04.2023

Stefan Block
Bürgermeister

